

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bleicherode vom 21.11.2012

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz 29. März 2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (GVBl. S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2008 (BGBl. I, S. 2794) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dez. 2010 (BGBl. 1768), hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode in der Sitzung am 30.10.2012 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1 Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Stadt Bleicherode wie folgt festgesetzt:

(1)	Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) ab dem Haushaltsjahr 2013	310 %
(2)	Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem Haushaltsjahr 2013	410 %
(3)	Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2013	410 %

§ 2 Geltungsdauer

Die in § 1 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2013.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Bleicherode vom 01.04.2011 außer Kraft.

Bleicherode, 21.11.2012
Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bleicherode geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 21.11.2012

Stadt Bleicherode

Rostek
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen, Kommunalaufsicht, vom 14.11.2012 rechtsaufsichtlich gewürdigt.